

§ 10 GestStG (Brandenburg) — Personal

Gestütsstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher im Brandenburgischen Haupt- und Landgestüt tätigen Arbeitnehmer auf die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ über. Betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ im Zusammenhang mit der Überleitung sind unzulässig. Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Arbeitnehmer und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutzklausel). Für die Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Brandenburgischen Haupt- und Landgestüt tätig sind, finden der Bundesangestelltentarifvertrag - Ost und der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Länder - Ost sowie die diese Manteltarifverträge ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Die Überführung des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) oder von Betriebsteilen des Gestüts in eine andere Trägerschaft setzt voraus, dass den Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ beim Gestüt beschäftigt waren, von dem neuen Träger die Weiterbeschäftigung unter Wahrung ihres Besitzstandes ermöglicht wird. Bei ersatzloser Aufhebung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ unter Überführung des Gestüts in eine Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Brandenburg werden diese Mitarbeiter unter Wahrung der bei der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in den Diensten des

Landes Brandenburg beschäftigt. Im Falle der Überführung des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) oder Betriebsteilen des Gestüts in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ werden diese Mitarbeiter auf Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit bei der Stiftung weiter beschäftigt.

(3) Das Personal der Stiftung wird vom Geschäftsführer angestellt und entlassen.

(4) Für die Bediensteten gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg.

Zitiervorschlag: § 10 GestStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GestStG/10>